



Urkundenfälschung (§ 267)

I. Objektiver Tatbestand

1. Urkunde

= jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.

Zu prüfen sind also drei Merkmale:

a) Verkörperte Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion)

- **verkörpert** = ist die Erklärung nur, wenn sie mit einer Sache fest verbunden ist.
- Abgrenzung zu *Augenscheinobjekten*, die sachliche Beweismittel ohne Gedankenerklärung sind (z.B.: Fingerabdruck, Spuren, Beschädigungen)
- Abgrenzung zu *techn. Aufzeichnungen* (=> § 268), die selbständig durch ein Gerät hergestellt werden.
- Keine Urkunden sind Tonaufnahmen und nur elektronisch gespeicherte Informationen.

b) Zum Beweis im Rechtsverkehr ... (Beweisfunktion)

Beweiseignung muss nach objektiver Beurteilung für eine rechtlich erhebliche Tatsache vorliegen.

Beweisbestimmung kann ihr von Anfang an vom Aussteller oder erst später durch einen Dritten gegeben werden.

Die Beweisbestimmung muss bereits erfolgt sein, Entwürfe sind noch keine Urkunden.

- **Fotokopien** sind keine Urkunden, es sei denn, die Kopie wird so hergestellt, dass sie als angeblich vom Aussteller stammendes Original erscheinen soll. Das selbe gilt für Telefax, E-Mail-Ausdrucke.

c) Ein Aussteller muss erkennbar sein (Garantiefunktion)

Aussteller = wer unter Beachtung aller Umstände hinter der Erklärung stehen soll.

Aussteller ist also nicht notwendig wer die Urkunde körperlich hergestellt hat, sondern der, von dem der Erklärungsinhalt bei Beachtung des gesamten Kontextes geistig stammen soll (Geistigkeitstheorie). Nicht erforderlich ist eine „Unterschrift“.

Sonderformen der Urkunde:

a) *Zusammengesetzte Urkunden* = eine Gedankenerklärung wird fest mit einem Bezugsobjekt verbunden, so dass beide zusammen einen einheitlichen Beweiswert ergeben (z.B.: Beglaubigungsvermerk auf Fotokopie; Pfandsiegel des Gerichtsvollziehers; amtl. Kfz-Kennzeichen i.V. mit Auto; TÜV-Plakette mit Kennzeichen, Eichstempel in Verbindung mit geeichtem Gerät; Preisauszeichnung auf Ware nur, wenn eine hinreichend feste Verbindung besteht. NICHT: Plombe am Stromzähler, wenn sie nur Verschlussicherung ist; Eigentüername in Büchern).

b) *Gesamturkunde* = wenn mehrere Einzelurkunden in dauerhafter Form verbunden werden, so dass ein eigenständiger Erklärungsinhalt entsteht, der mehr ist, als die Einzelerklärungen (z.B.: Strafermittlungsakte).

2. Tathandlungen

a) Herstellen einer unechten Urkunde

Unecht = ist die Urkunde, wenn sie nicht von demjenigen herrührt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht.

Aussteller = wer unter Beachtung aller Umstände hinter der Urkunde (geistig) stehen soll.

Herstellen = jede zurechenbare Verursachung der Existenz der falschen Urkunde.

Hier ist also danach zu fragen, ob der oben (1 c) ermittelte scheinbare Aussteller auch der wirkliche Aussteller ist, er die Erklärung also wirklich (so) abgegeben hat. § 267 erfasst nicht die „schriftliche Lüge“.

b) Verfälschen einer echten Urkunde = jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts, sodass der Anschein erweckt wird, die Urkunde habe von Anfang an diesen Inhalt gehabt.

Echt = ist eine Urkunde, wenn sie ihren wirklichen Aussteller erkennen lässt.

Der Aussteller selbst kann seine Urkunde verfälschen – aber nur wenn er sie bereits in den Rechtsverkehr gegeben hatte, so dass ein anderer daran Beweisinteressen hat (BGHSt 13, 383).

c) Gebrauchen = Jeder Einsatz der Urkunde, durch die der Getäuschte die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhält.

II. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) zur Täuschung im Rechtsverkehr = wenn der Täter durch die Urkunde ein rechtlich erhebliches Verhalten erreichen will (hM: Direkter Vorsatz erforderlich; dol. eventualis reicht nicht).

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Schwere Fälle (Abs. 3) und Qualifikationen (Abs. 4)

Lesetipp für das Selbststudium: - Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, § 18

- Übungsfall (Brüning): http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2010_1_280.pdf